

# STATUTEN



**Gültigkeit ab  
01. Januar 2015**



# Freier Kegler-Verband Olten und Umgebung

## Statuten

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b>	<b>4</b>
Artikel 1	Offizielle Namensbezeichnung und Gründungsjahr	4
Artikel 2	Sitz und Verbandsadresse	4
Artikel 3	Sportlicher und gesellschaftlicher Vereinszweck	4
<b>II.</b>	<b>Struktur und Organisation</b>	<b>4</b>
Artikel 4	Gebietserfassung generell, Sonderregelungen bei Festlegung von Unterverbandsgrenzen	4
Artikel 5	Zusammensetzung FKV Olten und Umgebung	4
Artikel 6	Ernennung zu Ehrenmitgliedern	4
Artikel 7	Verbandseintritt von Klubs und Einzelkegler	4
Artikel 8	Verpflichtungen nach dem Beitritt in den FKV Olten und Umgebung	4
Artikel 9	Austrittserklärungen von Klubs und Mitgliedern	4
Artikel 10	Verstöße gegen Statuten und Reglemente des FKV Olten und Umgebung oder der SFKV	5
Artikel 11	Disziplinarstrafen	5
Artikel 12	Zuständigkeit zur Aussprechung von Disziplinarstrafen	5
Artikel 13	Rekursrecht zu Disziplinarstrafen	5
Artikel 14	Ansprüche von Klubs und Mitglieder nach deren Austritt aus dem FKV Olten und Umgebung	5
<b>III.</b>	<b>Die Organe</b>	<b>5</b>
Artikel 15	Organe des FKV Olten und Umgebung	5
<b>IV.</b>	<b>Die Delegiertenversammlung</b>	<b>6</b>
Artikel 16	Bedeutung und Zusammensetzung	6
Artikel 17	Allgemeine organisatorische Aspekte und Grundsatzbestimmungen	6
Artikel 18	Fristen zur Einreichung ordentlicher Anträge	6
Artikel 19	Vorgehen bei Abstimmungen, Normen für die Inkraftsetzung von DV-Beschlüssen	6
Artikel 20	Zu behandelnde Sachgeschäfte an der ordentlichen DV des FKV Olten und Umgebung	6
Artikel 21	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	7
Artikel 22	Termingemässes Vorgehen bei der Einberufung einer ausserordentlichen DV	7
Artikel 23	Zu behandelnde Geschäfte an einer ausserordentlichen DV	7
<b>V.</b>	<b>Die Erweiterte Vorstandssitzung</b>	<b>7</b>
Artikel 24	Bedürfnisse, Einberufung und Charakter	7
<b>VI.</b>	<b>Der Vorstand</b>	<b>7</b>
Artikel 25	Anzahl Mitglieder und Chargen	7
Artikel 26	Amts-dauer für Vorstandsmitglieder, Vorgehen bei Rücktrittsbegehren	7
Artikel 27	Aufgabenbereich des Vorstandes generell	7
Artikel 28	Rechtsverbindlichkeiten	8
Artikel 29	Vorsitz an Sitzungen, Verbindlichkeiten	8



# Freier Kegler-Verband Olten und Umgebung

## Statuten

---

<b><u>VII.</u></b>	<b><u>Die Rechnungsprüfungs-Kommission</u></b>	<b>8</b>
Artikel 30	Die Rechnungsprüfungskommission, Wahlsystem und Wählbarkeit	8
Artikel 31	Funktion der Rechnungsprüfungskommission generell und in besonderen Fällen	8
<b><u>VIII.</u></b>	<b><u>Der Fähnrich</u></b>	<b>8</b>
Artikel 32	Der Fähnrich, Wahlsystem und Wählbarkeit	8
Artikel 33	Funktion des Fähnrichs generell und in besonderen Fällen	8
<b><u>IX.</u></b>	<b><u>Finanzielles</u></b>	<b>8</b>
Artikel 34	Quellen zur Bestreitung des Finanzhaushaltes	8
Artikel 35	Sonderregelung für Ehrenmitglieder betreffend Beitragspflicht	9
Artikel 36	Ehrenamtliche Tätigkeiten	9
Artikel 37	Spesenvergütungen für Fähnrich	9
Artikel 38	Regelung der Finanziellen Abgeltung	9
Artikel 39	Regelung über Entschädigungen der Verbandsmitglieder	9
Artikel 40	Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes	9
<b><u>X.</u></b>	<b><u>Sportliches</u></b>	<b>9</b>
Artikel 41	Sportlichen Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks; Hinweis reglementarischer Verbindlichkeiten	9
Artikel 42	Verantwortliche Instanzen für die Abwicklung des Sportbetriebes	9
Artikel 43	Umfang des sportlichen Tätigkeitsprogramms des FKV Olten und Umgebung	9
Artikel 44	Umfang des sportlichen Tätigkeitsprogramms von Klubs des FKV Olten und Umgebung	10
Artikel 45	Ausnahmefälle für die Organisation eines kegelsportlichen Anlasses	10
<b><u>XI.</u></b>	<b><u>Statutenrevision</u></b>	<b>10</b>
Artikel 46	Statutenänderungen, Teil- und Totalrevisionen	10
<b><u>XII.</u></b>	<b><u>Auflösung des Verbandes</u></b>	<b>10</b>
Artikel 47	Zuständigkeit für Beschlussfassung, Voraussetzungen für einen rechtsgültigen Beschluss	10
Artikel 48	Verwendung des Barvermögens bei Verbandsauflösung, Garantien für das Kranzkarten-Geschäft	10
<b><u>XIII.</u></b>	<b><u>Schlussbestimmungen</u></b>	<b>10</b>
Artikel 49	Inkraftsetzung der Statuten	10



# Freier Kegler-Verband Olten und Umgebung

## Statuten

---

### I. Name, Sitz und Zweck

#### **Artikel 1** *Offizielle Namensbezeichnung und Gründungsjahr*

Unter dem Namen „Freier Keglerverband Olten und Umgebung“ (FKVOuU) besteht eine im Jahre 1948 gegründete Vereinigung von Klubs und Einzelmitgliedern im Sinne von Artikel 60 – 79 ZGB.

Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Freie Keglerverband Olten und Umgebung ist Mitglied der Schweizerischen Freien Keglervereinigung (SFKV)

#### **Artikel 2** *Sitz und Verbandsadresse*

Der Sitz und die Verbandsadresse sind am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

#### **Artikel 3** *Sportlicher und gesellschaftlicher Vereinszweck*

Der FKV Olten und Umgebung bezweckt:

- a) die Betreuung, Förderung und verbreitung des Kegelsportes
- b) die Wahrung der Interessen und Rechte der Mitglieder
- c) die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen

### II. Struktur und Organisation

#### **Artikel 4** *Gebietserfassung generell, Sonderregelung bei Festlegung von Unterverbandsgrenzen*

Das Verbandsgebiet des FKV Olten und Umgebung umfasst die Bezirke Olten, Gösigen Thal und Gäu.

Ausnahmen: -ohne Walterswil (Freier Aargauer Keglerverband)  
-mit Erlinsbach (Kantone SO und AG)

#### **Artikel 5** *Zusammensetzung FKV Olten und Umgebung*

Der FKV Olten und Umgebung setzt sich aus Klubs und Einzelmitgliedern zusammen.

#### **Artikel 6** *Ernennung zu Ehrenmitgliedern*

Personen, die sich um den FKV Olten und Umgebung im Besonderen um den Kegelsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

#### **Artikel 7** *Verbandseintritt von Klubs und Einzelkegler*

Klubs, die dem Verband beizutreten wünschen, haben ein schriftliches Gesuch einzureichen, unter Beilage des Mitgliederverzeichnisses.

Klubmitglieder sowie Einzelkegler, welche neu in den Verband eintreten, haben eine Beitrittserklärung mit Unterschrift auszufüllen. Neueintretende Klubs und Einzelmitglieder können vom Vorstand sofort aufgenommen werden. Erfolgen Einsprachen gegen die Aufnahmen, so entscheidet die erweiterte Vorstandssitzung definitiv über die Aufnahme.

#### **Artikel 8** *Verpflichtungen nach dem Beitritt in den FKV Olten und Umgebung*

Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Statuten und Reglemente des FKV Olten und Umgebung sowie Artikel 12 der SFKV Statuten.

#### **Artikel 9** *Austrittserklärungen von Klubs und Mitgliedern*

Austrittserklärungen von Klubs und Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der DV des laufenden Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben. Unterbleibt dies, kann vom betreffenden Klub oder Mitglied der Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr noch geltend gemacht werden.



## Freier Kegler-Verband Olten und Umgebung Statuten

---

### **Artikel 10** *Verstöße gegen Statuten und Reglemente des FKV Olten und Umgebung oder der SFKV*

Klubs oder Mitglieder, die gegen die Statuten oder Reglemente des FKV Olten und Umgebung, oder der SFKV verstossen, bzw. durch ihr Verhalten dem Image schaden, können je nach Zuständigkeit gemäss Art. 12 vom Vorstand, von der erweiterten Vorstandssitzung oder von der DV zur Rechenschaft gezogen werden.

### **Artikel 11** *Disziplinarstrafen*

Es sind folgende Strafen zu unterscheiden:

1. Disziplinarstrafe (für leichtes Vergehen)  
Unter dem Begriff Disziplinarstrafen fallen alle Massnahmen, die leichter zu taxieren sind als Sperre und Ausschluss z. B. Ermahnung, einfacher oder scharfer schriftlicher Verweis etc.
2. Sperre (für mittlere Vergehen)  
Die Sperrfrist beträgt 6-12 Monate. Während der Sperrfrist wird der Keglerpass eingezogen.
3. Ausschluss (für schwere Vergehen)  
Der Ausschluss beträgt 2-5 Jahre.

Die Abgrenzung gemäss Ziffer 1-3 liegt von Fall zu Fall im Ermessen des Vorstandes.

### **Artikel 12** *Zuständigkeit zur Aussprechung von Disziplinarstrafen*

Zur Aussprechung der unter Art. 11 genannten Strafen sind zuständig:

- a) Disziplinarstrafen  
Der Vorstand
- b) Sperre  
Die erweiterte Vorstandssitzung, wobei mindestens 2 Vertreter pro Klub eingeladen werden müssen, mit 2/3 Stimmenmehrheit der zurzeit der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.
- c) Ausschluss  
Die DV mit 2/3 Stimmenmehrheit

### **Artikel 13** *Rekursrecht zu Disziplinarstrafen*

Klubs oder Mitglieder, die einer Sperre oder einem Ausschluss verfallen, haben innert 30 Tagen das Rekursrecht an den Zentralvorstand SFKV, der letztinstanzlich entscheidet.

### **Artikel 14** *Ansprüche von Klubs und Mitglieder nach deren Austritt aus dem FKV Olten und Umgebung*

Ausgetretene Klubs oder Mitglieder verlieren vom Tag des Austrittes oder Ausschlusses an, jeden Anspruch irgendwelcher Art an das Verbandsvermögen.

## **III. Die Organe**

### **Artikel 15** *Organe des FKV Olten und Umgebung*

Als Organ des Verbandes wirken:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Erweiterte Vorstandssitzung (Klubpräsidenten-Versammlung oder Klubdelegierten-Versammlung)
- c) Vorstand
- d) Rechnungsprüfungs-Kommission



# Freier Kegler-Verband Olten und Umgebung

## Statuten

---

### IV. Die Delegiertenversammlung

#### **Artikel 16 Bedeutung und Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung (DV) ist oberstes Organ des FKV Olten und Umgebung. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand
- b) Ehrenmitglieder
- c) Delegierte der Klubs
- d) Vertretung der Einzelkegler
- e) Rechnungsrevisoren

Jeder Klub ist berechtigt, 3 Delegierte abzuordnen. Auf je 5 Einzelmitglieder besteht 1 Stimmrecht.

#### **Artikel 17 Allgemeine organisatorische Aspekte und Grundsatzbestimmungen**

Die ordentliche DV soll spätestens 4 – 6 Wochen vor Jahresende stattfinden. Anträge zu Händen der DV sind mindestens 14 Tage vorher mit entsprechender Begründung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Das Datum der ordentlichen DV ist mindestens 1 Monat vorher im Verbandsorgan mit der Antragsfrist zu veröffentlichen. Vorstands-Anträge unterliegen der gleichen Frist.

#### **Artikel 18 Fristen zur Einreichung ordentlicher Anträge**

Anträge können von Klubs sowie von Einzelmitgliedern gestellt werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge müssen von der Mehrheit der Delegierten erheblich erklärt werden, bevor sie zur Diskussion gestellt werden können. Anträge auf Statuten-Änderungen können nur zur Behandlung gelangen, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind. Ein Dringlichkeits-Antrag, der eine Statuten-Änderung verlangt, oder durch dessen Annahme eine Revision der Statuten notwendig würde, kann nicht gestellt werden.

#### **Artikel 19 Vorgehen bei Abstimmungen, Normen für die Inkraftsetzung von DV-Beschlüssen**

Die DV entscheidet grundsätzlich mit offener Abstimmung. Auf Antrag hin kann eine Abstimmung geheim durchgeführt werden. Bei Sachgeschäften fasst sie ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, ausgenommen bei Entscheidungen gemäss Art. 12 und 46, bei Wahlen mit dem absoluten Stimmenmehr. Bei einem eventuell notwendigen zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Stimmenmehr.

#### **Artikel 20 Zu behandelnde Sachgeschäfte an der ordentlichen DV des FKV Olten und Umgebung**

Die DV erledigt die folgenden ordentlichen Geschäfte:

1. Protokoll der letzten DV
2. Genehmigung der Jahresberichte:
  - a) des Präsidenten
  - b) des Sportpräsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen:
  - a) des Präsidenten
  - b) des Kassiers
  - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - d) der Rechnungsprüfungs-Kommission
  - e) des Fähnrichs und dessen Stellvertretung
6. Anträge:
  - a) des Vorstandes
  - b) der Ehrenmitglieder und der Rechnungsprüfungs-Kommission
  - c) der Klubs und der übrigen Mitglieder
7. Beschlussfassung in finanziellen Belangen (Festsetzung der Beiträge, Entschädigungen etc.)



## Freier Kegler-Verband Olten und Umgebung Statuten

---

8. Festlegung des Tätigkeits-Programmes
9. Budget
10. Eventuelle Statuten-Revisionen
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

### **Artikel 21 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders dringenden Fällen eine ausserordentliche DV einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder vorliegt. Ein solches Begehren muss mit den rechtsgültigen Unterschriften aller im Begehren angeführten Mitglieder versehen sein.

### **Artikel 22 Termingemässes Vorgehen bei der Einberufung einer ausserordentlichen DV**

Eine ausserordentliche DV hat innert 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

Die Einladung mit sachbezoglicher Begründung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungsdatum an alle teilnahmeberechtigten Instanzen (gemäss Art. 16) verschickt werden.

### **Artikel 23 Zu behandelnde Geschäfte an einer ausserordentlichen DV**

Eine ausserordentliche DV behandelt nur das oder die Sachgeschäfte, welche die Einberufung der ausserordentlichen DV begründet haben. Ein Beschluss entgegen dieser Bestimmung ist selbst während der Versammlung nicht möglich.

## V. Die Erweiterte Vorstandssitzung

### **Artikel 24 Bedürfnisse, Einberufung und Charakter**

Je nach Bedürfnis, aber mindestens einmal pro Jahr, hat der Vorstand eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen. Sie setzt sich grundsätzlich aus dem Vorstand, den Ehrenmitgliedern und den Klubpräsidenten zusammen, kann aber je nach Geschäft bis zu mehreren Klubmitgliedern ausgedehnt werden. Der Entscheid darüber obliegt dem Vorstand.

Die erweiterte Vorstandssitzung hat in erster Linie orientierenden Charakter, beschliesst aber über die organisatorischen Belange der kegelsportlichen Veranstaltungen des Vorstandes. Ein weiterer Entscheid obliegt der erweiterten Vorstandssitzung über Art. 7 und 12b sowie über Art. 5 des Sportreglementes.

## VI. Der Vorstand

### **Artikel 25 Anzahl Mitglieder und Chargen**

In den Vorstand können grundsätzlich alle Verbands-Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand setzt sich maximal aus 7 Mitgliedern zusammen. Präsident und Kassier werden gemäss Artikel 20 auf die Charge gewählt. Vizepräsident sowie die übrigen Chargierten werden an der konstituierenden Sitzung durch den Vorstand gewählt.

### **Artikel 26 Amtsdauer für Vorstandsmitglieder, Vorgehen bei Rücktrittsbegehren**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Rücktritte aus dem Vorstand sind mindestens 6 Monate vor Ende des Verbandsjahres dem Verbandspräsidenten mitzuteilen.

### **Artikel 27 Aufgabenbereich des Vorstandes generell**

Dem Vorstand obliegt als vollziehendes Organ die gesamte Geschäftsleitung des FKV Olten und Umgebung im Sinne der Statuten und Sportreglemente sowie gemäss den Richtlinien und Beschlüssen, die von der DV in Kraft gesetzt werden.

Darüber hinaus fasst er die Beschlüsse in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der DV oder einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand vertritt den FKV Olten und Umgebung gegenüber der SFKV und nach aussen.



# Freier Kegler-Verband Olten und Umgebung

## Statuten

---

### **Artikel 28**    *Rechtsverbindlichkeiten*

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv.

### **Artikel 29**    *Vorsitz an Sitzungen, Verbindlichkeiten*

An allen Sitzungen und Versammlungen führt der Präsident den Vorsitz, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Auf Einladung des Präsidenten tritt der Vorstand so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Bei Abstimmungen fällt er den Stichentscheid. Für das Zustandekommen von gültigen Vorstands-Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von einer Mehrheit des gewählten Vorstandes.

## **VII. Die Rechnungsprüfungs-Kommission**

### **Artikel 30**    *Die Rechnungsprüfungskommission, Wahlsystem und Wählbarkeit*

Die Rechnungsprüfungs-Kommission besteht aus 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer ist wie beim Vorstand 2 Jahre. Nach deren Ablauf kann sie wiedergewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht in die Kommission gewählt werden. Rücktritte sind ebenfalls wie beim Vorstand, mindestens 6 Monate vor Ende des Verbandsjahres schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Für die Revision einer Rechnung sind mindestens 2 Mitglieder erforderlich.

### **Artikel 31**    *Funktion der Rechnungsprüfungskommission generell und in besonderen Fällen*

Der Rechnungsprüfungs-Kommission obliegen die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstellung eines Berichtes zu Händen der DV. Sie untersteht grundsätzlich nur dem obersten Organ (DV) und ist in ihrer Funktion gegenüber dem Vorstand unabhängig.

## **VIII. Der Fähnrich**

### **Artikel 32**    *Der Fähnrich, Wahlsystem und Wählbarkeit*

Als Fähnrich sind grundsätzlich alle Verbands-Mitglieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach deren Ablauf ist er wieder wählbar. Der Rücktritt ist ebenfalls wie bei den anderen Chargierten mindestens 6 Monate vor Ende des Verbandsjahres schriftlich dem Verbandspräsidenten mitzuteilen. Die DV hat für den Fähnrich auch einen Stellvertreter zu wählen.

### **Artikel 33**    *Funktion des Fähnrichs generell und in besonderen Fällen*

Der Fähnrich ist für sämtliche Belange, was die Fahne angeht, verantwortlich. Für offizielle Einsätze wird er vom Vorstand aufgeboden. Eine Fahnen-Delegation wird von Fall zu Fall vom Vorstand bestimmt.

## **IX. Finanzielles**

### **Artikel 34**    *Quellen zur Bestreitung des Finanzhaushaltes*

Zur Bestreitung des Finanzhaushaltes verfügt der Verband über Einnahmen aus folgenden Quellen:

- a) Klubbeiträge
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Beiträge aus Verbands-Meisterschaften, Externe-Meisterschaften, Sport- und Americaine
- d) allfällige Vergütungen von Seiten der Zentralkasse SFKV
- e) übrige Einnahmen verschiedener Art, die aus Verbandstätigkeiten resultieren.

Die Höhe der Beiträge wird von der DV festgesetzt, wobei bei den Mitgliederbeiträgen die offiziellen Abgaben an den Zentralverband SFKV inbegriffen sein muss.





## Freier Kegler-Verband Olten und Umgebung Statuten

---

### **Artikel 35** *Sonderregelung für Ehrenmitglieder betreffend Beitragspflicht*

Von jeglicher Beitragspflicht enthoben sind nur die Ehrenmitglieder, wobei die offiziellen Abgaben an den Zentralverband SFKV zu entrichten sind.

### **Artikel 36** *Ehrenamtliche Tätigkeiten*

Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungs-Kommission sowie der Fähnrich üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Sitzungen, Versammlungen, Konferenzen, Delegationen etc. werden sie gemäss Art. 38 entschädigt.

### **Artikel 37** *Spesenvergütungen für Fähnrich*

Der Fähnrich, bzw. eine Fahndelegation wird bei offiziellen Einsätzen, bei Aufgebot durch den Vorstand, nach den Mitgliedern des Vorstandes und der Delegation geltenden Ansätze, durch die Verbandskasse entschädigt.

### **Artikel 38** *Regelung der Finanziellen Abgeltung*

Die Höhe eines Sitzungsgeldes bzw. eines Taggeldes an die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungs-Kommission für Einsätze gemäss Art. 27, 29 und 31, wird von der DV festgesetzt. Die Entrichtung von Reisespesen sowie bei zusätzlichen Spesen bei aussergewöhnlichen Einsätzen (Representationsspesen) liegt in der Entscheidungskompetenz des Verbandspräsidenten der hierfür auch die verantwortbaren Limiten festzusetzen hat.

### **Artikel 39** *Regelung über Entschädigungen der Verbandsmitglieder*

Die Entschädigung für Verbands-Mitglieder, welche den Verband vertreten (z. B. Verbands-Mannschafts-Wettkampf, Kantone-Wettkampf etc.), hat der Vorstand festzusetzen.

### **Artikel 40** *Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes*

Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes. Solche über Fr. 1'000.00 sowie wiederkehrende Ausgaben (ausgenommen die ordentlichen Verwaltungskosten) bedürfen der Genehmigung durch die DV.

## **X. Sportliches**

### **Artikel 41** *Sportlichen Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks; Hinweis reglementarischer Verbindlichkeiten*

Zur Pflege und Förderung des Verbandszweckes im Sinne von Art. 3 werden innerhalb des Verbandes verschiedenartige kegelsportliche Veranstaltungen ausgetragen (siehe Art. 43). Die Verbindlichkeiten für sämtliche Sportveranstaltungen sind in den Sportreglementen des FKV Olten und Umgebung sowie der SFKV enthalten.

### **Artikel 42** *Verantwortliche Instanzen für die Abwicklung des Sportbetriebes*

Für die ordnungsgemässe Abwicklung des Sportbetriebes ist der Vorstand vollumfänglich zuständig und verantwortlich.

### **Artikel 43** *Umfang des sportlichen Tätigkeitsprogramms des FKV Olten und Umgebung*

Das sportliche Tätigkeitsprogramm des FKV Olten und Umgebung umfasst folgende Anlässe, die jährlich zur Austragung gelangen:

- a) Verbands-Meisterschaften
- b) Verbands-Klub-Cup (Verbands-Cup)
- c) Verbands-Einzel-Cup (Einzel-Cup)

Ebenfalls nimmt der Verband jährlich am UVMW sowie am Kantone-Wettkampf teil.



## Freier Kegler-Verband Olten und Umgebung Statuten

---

### **Artikel 44** *Umfang des sportlichen Tätigkeitsprogramms von Klubs des FKV Olten und Umgebung*

Den Klubs ist es überlassen, eine Externe Meisterschaft, einen Sport, eine Americaine durchzuführen. Es bedarf aber in jedem Fall der Zustimmung des Vorstandes.

### **Artikel 45** *Ausnahmefälle für die Organisation eines kegelsportlichen Anlasses*

In Ausnahmefällen ist der Vorstand ermächtigt, auch einem Kegelbahnbesitzer resp. Wirt oder einem Verbandsmitglied die Erlaubnis zu erteilen, eine kegelsportliche Veranstaltung gemäss Art. 44 durchzuführen.

## **XI. Statutenrevision**

### **Artikel 46** *Statutenänderungen, Teil- und Totalrevisionen*

Statutenänderungen, eine Teil- oder Totalrevision, können mit 2/3 Mehrheit der zurzeit der Abstimmung anwesenden Delegierten von der DV beschlossen werden (siehe Art. 18). Ein Antrag auf Statutenrevision bzw. auf Statutenänderung muss innert statutarischer Frist (siehe Art. 17) eingereicht werden.

## **XII. Auflösung des Verbandes**

### **Artikel 47** *Zuständigkeit für Beschlussfassung, Voraussetzungen für einen rechtsgültigen Beschluss*

Die Auflösung des FKV Olten und Umgebung kann nur auf Grund eines fristgemäss eingereichten Antrages durch die ordentliche DV beschlossen werden. Solange ein Drittel der zurzeit der Abstimmung anwesenden Delegierten den Fortbestand des FKV Olten und Umgebung verlangt, kann dieser nicht aufgelöst werden.

### **Artikel 48** *Verwendung des Barvermögens bei Verbandsauflösung, Garantien für das Kranzkarten-Geschäft*

Bei einer allfälligen Auflösung des FKV Olten und Umgebung wird das Verbandsvermögen dem Zentralvorstand der SFKV zur Verwahrung übergeben. Sollte sich innert 5 Jahren ein neuer Verband im Verbandsgebiete (siehe Art. 4) mit den gleichen Zielen und Zwecken bilden, so kann er auf dieses Vermögen Anspruch erheben.

Nach Ablauf dieser Frist verfällt das besagte Vermögen zu Gunsten der SFKV.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 49** *Inkraftsetzung der Statuten*

In allen Belangen, für welche die vorstehenden Statuten keine Vorschriften oder nur Teilauszüge erlassen, gelangen die Statuten der SFKV zur Anwendung.

Die vorliegenden Statuten des FKV Olten und Umgebung ersetzen die am 30. November 1968 genehmigten Statuten, revidiert am 19. November 1983 in Oensingen und sämtliche danach beschlossenen Änderungen. Sie treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 21. November 2014 in Fülenbach, sowie durch den Zentralvorstand der SFKV per 01. Januar 2015 in Kraft.

---

### **Freier Kegler-Verband Olten und Umgebung**

*Placi Caluori*      *S. Moser*

Placi Caluori  
Präsident

Sofia Moser  
Vizepräsidentin